

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen

### - Marktgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) und § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2789) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen.

#### **Vorbemerkung:**

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt Personen jeden Geschlechtes.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühren**

Die Stadt Bischofswerda erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.

#### **§ 3**

##### **Gebührenberechnung und Gebührenbemessung**

Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben. Angefangene Meter werden aufgerundet. Die Gebühren werden aufgrund der in Anlage aufgeführten Gebühren bemessen.

## **§ 4**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren für die festgesetzten Märkte, Messen und Veranstaltungen entstehen mit der Teilnahmeberechtigung und werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

## **§ 6**

### **Verarbeitung personengebundener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen personengebundenen Daten des Gebührenschuldners zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

## **§ 7**

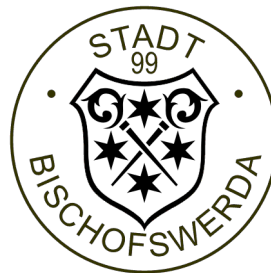
### **Inkrafttreten**

Diese Satzung nebst Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Anlage vom 28.11.2012 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 31.01.2018

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



**Anlage**
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen**

	Standgebühren und Nebenkosten jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer		
	Preise pro laufender Frontmeter Verkaufsfläche und Tag		
Sortiment	Schiebocker Tage	Herbstmarkt	Weihnachtsmarkt
Kunsthandwerk und Handwerk	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Textilien, Schuhe, Schmuck	10,00 €	7,50 €	7,50 €
Imbiss	30,00 €	15,00 €	15,00 €
Sonstige nicht genannte Produkte bzw. Angebote (***)	10,00 - 50,00 €	7,50 - 30,00 €	7,50 - 30,00 €
Imbiss (Grillerzeugnisse, Warmes)	30,00 €	30,00 €	20,00 €
Imbiss + Ausschank von alkoholischen Heißgetränken (***)	35,00 €	25,00 €	25,00 €
Imbiss + Ausschank Bier (***)	30,00 €	25,00 €	25,00 €
Ausschank alkoholischen Heißgetränke (***)		15,00	20,00 €
Ausschank Bier (***) Altmarkt	je nach Standort für alle Tage pauschal 800,00 - 1200,00 € (*)	30,00 €	20,00 €
Ausschank Wein (***), Cocktail, Bowle	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Lebensmittel, Frischwaren, Fisch (***)	10,00 €	7,50 €	7,50 €
Süßwaren, Backwaren (***), Eis	20,00 €	10,00 €	10,00 €
Vereine Kultur (keine Gastronomie) (**)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Kinderfahrgeschäfte	8,00 €	5,00 €	5,00 €
Losbuden etc.	10,00 €	7,00 €	7,00 €
Schausteller Hermannstraße	20,00 €		
Imbiss Hermannstraße	30,00 €		
Süßwaren, Backwaren (***) Herrmannstraße	20,00 €		
Textilien, Schuhe, Schmuck Herrmannstraße	7,50 €		
	<b>Preise pro Tag</b>		
Wasseranschluss	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Stromanschluss 1 kW bis 3 kW	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Stromanschluss über 3 kW bis 5 kW	13,00 €	13,00 €	13,00 €
Stromanschluss mehr als 5 kW	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Mietstand inklusive Auf- und Abbau	15,00 €	15,00 €	15,00 €
	<b>Preis pro Veranstaltung</b>		
Wasseranschluss Herrmannstraße	10,00 €		
Stromanschluss Herrmannstraße	8,00 €		
Anteil Baustromkasten Herrmannstraße	17,00 €		
Wasseranschluss Festplatz (Camping)	5,00 €		
Stromanschluss Festplatz (Camping)	20,00 €		

\* zuzüglich pauschale Gebühr für Wasser- und Stromanschluss sowie Ausstattung (je nach Aufwand),

\*\* zuzüglich pauschale Gebühr für Wasser- und Stromanschluss sowie Mietstand,

\*\*\* Auf Antrag kann gegen schriftlichen Nachweis für ökologisch angebaute Produkte ein Nachlass der oben genannten Preise in Höhe von 15 v.H. gewährt werden.

### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister